

## **Satzung**

### **Des Turnvereins „Frisch auf“ Hambergen von 1909 e.V.**

(Stand 29.01.2016)

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1909 gegründete Turnverein führt den Namen:  
Turnverein „Frisch auf“ Hambergen von 1909 e.V.  
Er ist Mitglied im Kreissportbund Osterholz, Im Landessportbund Niedersachsen, im Deutschen Turnerbund e.V. und den zuständigen Fachverbänden.  
Der Turnverein „Frisch auf“ Hambergen von 1909 e.V. hat seinen Sitz in Hambergen.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 160049 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur.  
Diese Zwecke werden insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht:
  - Ermöglichung der Sportausübung
  - Ermöglichung von Übungen und Auftritten eines Spielmannszuges und einer Harmonika-Gruppe
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Eine Aufnahme kann nicht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und muss durch Einschreibebrief unter Hinweis auf die Rechtsmittel mitgeteilt werden.

## § 4

### Rechte und Haftung

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die Einrichtungen im Rahmen der Sportarten zu benutzen.
2. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sporthaftpflichtversicherung durch den LSB bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung.
3. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
4. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen und per Einschreibebrief zuzustellen.

## § 6

### Pflichten und Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Vereinsbeschlüsse einzuhalten, sowie die Beiträge zu zahlen. Jedes Mitglied haftet dem Verein für allen dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig zugeführten Schaden.
2. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über Ermäßigung, Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

## § 7

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

## § 8

### Rechtsmittel

1. Gegen einen Ausschluss (§ 5.3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.

## § 9

### Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der Gesamtvorstand

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Kassenwartes
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f) Beschlussfassung über vorliegenden Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. In der Regel findet offene Abstimmung statt. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn dieses beantragt und von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird.

## § 11

### Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
    - dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
    - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Kassenwart/der Kassenwartin
    - dem Schriftführer/der Schriftführerin
    - dem Sportwart/der Sportwartin

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand  
dem Pressewart/der Pressewartin  
den Spartenleitern/den Spartenleiterinnen  
dem Männerturnwart  
der Frauenturnwartin  
dem Jugendwart/der Jugendwartin  
dem Festausschuss

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darunter muss sich mindestens einer der Vorsitzenden befinden.
3. Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Außerdem obliegt ihm die Bildung von Ausschüssen, die zur Durchführung von besonderen Maßnahmen erforderlich erscheinen. Zusätzlich können Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Vereinsleitung und Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
8. Bei Bedarf können Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.
9. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungs-Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## § 12

### Sparten des Turnvereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Sparte wird durch ihren Leiter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Sparten sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## § 13

### Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Spartenversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 14

### Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren in folgendem Rhythmus gewählt:

In den Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer/die Schriftführerin
- c) der Sportwart/die Sportwartin
- d) der Jugendwart
- e) ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin
- f) der Festausschuss

In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

- a) zwei stellvertretende Vorsitzende
- b) der Kassenswart/die Kassenswartin
- c) der Pressewart/die Pressewartin
- d) die Jugendwartin
- e) eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, davon ist in jedem Jahr ein Prüfer durch Neuwahl zu besetzen. Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich.

Alle gewählten Personen bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 15

Die Mitgliederversammlung bestätigt die jährlich gewählten und die vom Vorstand vorgeschlagenen Spartenleiter.

## § 16

### Kassenprüfung

1. Die Kasse des Verein sowie ggf. die Kassen der Sparten werden in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## § 17

### Ehrenmitglieder

1. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder aufgrund ihrer aktiven Tätigkeiten in der Regel nach mindestens 25 Jahren Vereinszugehörigkeit und frühestens nach dem vollendeten 60. Lebensjahr zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 18

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Osterholz e.V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist lt. Mitgliederversammlung am 29. Januar 2016 genehmigt und tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hambergen, den 03. Februar 2016